



CORPORATE GOVERNANCE

21 Bericht des
Aufsichtsrats

33 Corporate-Governance-
Bericht

CORPORATE-GOVERNANCE-BERICHT

Gemäß der Empfehlung in Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) berichten Vorstand und Aufsichtsrat der CECONOMY AG nachfolgend über die Corporate Governance der CECONOMY AG und von CECONOMY als Konzern.

Vorstand und Aufsichtsrat der CECONOMY AG sind den Grundsätzen einer transparenten, verantwortungsvollen Unternehmensführung und -kontrolle verpflichtet. Sie messen den Standards guter Corporate Governance einen hohen Stellenwert bei.

Durch die nachfolgende Festlegung, die in § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Vorstands der CECONOMY AG und in § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der CECONOMY AG enthalten ist, erfolgt eine freiwillige Bindung der Organe an den Deutschen Corporate Governance Kodex:

„Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft richten ihr Handeln an den jeweils gültigen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex aus und weichen von den Empfehlungen des Kodex nur in begründeten Ausnahmefällen ab. Besteht im Vorstand oder Aufsichtsrat die Absicht, von einer Empfehlung abzuweichen, unterrichten die Organe sich zuvor über das geplante Vorgehen.“

Umsetzung des Deutschen Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat der CECONOMY AG haben sich im Geschäftsjahr 2016/17 eingehend mit der Entsprechung der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex befasst und haben gemäß § 161 Abs. 1 AktG im September 2017 gemeinsam die nachfolgende Erklärung abgegeben:

„Vorstand und Aufsichtsrat der CECONOMY AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex seit der Abgabe der letzten Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der METRO AG (nunmehr: CECONOMY AG – die „**Gesellschaft**“) aus September 2016 mit den nachfolgend aufgeführten Ausnahmen entsprochen wurde.

1. ZIFFER 4.2.3 ABS. 2 SATZ 8 DCGK

Seit der Abgabe der letzten Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft aus September 2016 hat die Gesellschaft die Aufteilung des Konzerns in zwei unabhängige, börsennotierte Unternehmen, eines mit dem Geschäftsbereich Wholesale & Food Specialist und eines mit dem Geschäftsbereich Consumer Electronics, vorbereitet.

Die Aufteilung der vormaligen METRO GROUP ist mit der Eintragung der Spaltung im Handelsregister der Gesellschaft am 12. Juli 2017 und damit im Laufe des Geschäftsjahres 2016/17 wirksam geworden. Das Vorstandsvergütungssystem, das 2014 vom Aufsichtsrat beschlossen wurde, berücksichtigte die Aufteilung der METRO GROUP nicht. Vor diesem Hintergrund wurden im vergangenen Geschäftsjahr neue, spezifisch auf die jeweilige Geschäftstätigkeit der beiden neuen Einheiten ausgerichtete Vorstandsvergütungssysteme entwickelt und mit Geltung ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Aufteilung eingeführt. Geändert wurden die Erfolgsziele und Vergleichsparameter sowohl der einjährigen variablen Vergütung („Short-Term Incentive“) als auch hinsichtlich der mehrjährigen variablen Vergütung („Long-Term Incentive“) und in diesem Kontext auch über den Umgang mit den be-



CORPORATE GOVERNANCE

21 Bericht des
Aufsichtsrats

33 Corporate-Governance-
Bericht

reits begebenen Tranchen der mehrjährigen variablen Vergütung entschieden.

Durch diese unterjährige Anpassung wurde von der Empfehlung gemäß Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 8 DCGK abgewichen. Nach dieser Empfehlung soll hinsichtlich der variablen Teile der Vorstandsvergütung eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter ausgeschlossen sein.

Die Abweichung erfolgte erwartungsgemäß. Bereits in dem zukunftsgerichteten Teil der letzten Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG aus September 2016 wurde darauf hingewiesen, dass im Laufe des Geschäftsjahres 2016/17 von der Empfehlung gemäß Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 8 DCGK (in der damals geltenden Fassung vom 5. Mai 2015) voraussichtlich abgewichen werden würde, wenn die Aufteilung planmäßig im Laufe des Geschäftsjahres erfolgt.

2. ZIFFER 7.1.2 SATZ 3 DCGK

Nachdem nach der Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft im Februar 2017 zu der geplanten Aufteilung der vormaligen METRO GROUP der Geschäftsbereich Wholesale & Food Specialist in der Bilanz der Gesellschaft als sogenannte nicht fortgeführte Aktivitäten („Discontinued Operations“) im Sinne von IFRS 5 auszuweisen war, wurden die von dieser Maßnahme betroffenen Zwischenberichte zum 31. März 2017 und zum 30. Juni 2017 zwar innerhalb der gesetzlichen Fristen, aber – abweichend von der Empfehlung gemäß Ziffer 7.1.2 Satz 3 DCGK – nicht binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich gemacht. Nach dieser Empfehlung sollen die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein.

Die Abweichung erfolgte erwartungsgemäß. Bereits in dem zukunftsgerichteten Teil der letzten Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG aus September 2016 wurde darauf hingewiesen, dass im Laufe des Geschäfts-

jahres 2016/17 von der Empfehlung gemäß Ziffer 7.1.2 Satz 4 DCGK (in der damals geltenden Fassung vom 5. Mai 2015) voraussichtlich abgewichen werden würde, da erwartungsgemäß davon auszugehen war, dass sowohl die Maßnahmen des Ausweises als „nicht fortgeführte Aktivitäten“ wie auch die erwartete Dekonsolidierung des Geschäftsbereichs Wholesale & Food Specialist insbesondere angesichts der Größe des abzusplittenden Geschäftsbereichs mit einem signifikant erhöhten Aufwand verbunden sein würden.

Auch in dem kommenden Geschäftsjahr 2017/18 ist bereits jetzt eine Abweichung von der Empfehlung gemäß Ziffer 7.1.2 Satz 3 DCGK absehbar, da die Veröffentlichung der Mitteilung H1/Q2 2017/18 für den 17. Mai 2018 und damit zwar innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist, nicht jedoch binnen der empfohlenen Frist von 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums vorgesehen ist. Die Veröffentlichung wird aufgrund der Reorganisation im Zusammenhang mit der Aufteilung und dem damit verbundenen Übergang zu einer eigenständig börsennotierten Holding erst nach Ablauf der empfohlenen Frist erfolgen können.“

Anders als der Halbjahresfinanzbericht H1/Q2 2017/18 werden die Quartalsmitteilungen Q1 und Q3 2017/18 in Anbetracht des gegenüber einem Halbjahresfinanzbericht geringeren Umfangs innerhalb der empfohlenen Frist von 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht.

➤ Die aktuelle Erklärung und nicht mehr aktuelle Erklärungen gemäß § 161 AktG macht die CECONOMY AG auf der Website www.ceconomy.de unter der Rubrik Unternehmen – Corporate Governance dauerhaft zugänglich.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex enthält zusätzlich zu den Empfehlungen auch Anregungen, zu deren Umsetzung börsennotierte Gesellschaften Stellung nehmen sollten, aber nicht müssen. Die CECONOMY AG folgt der ganz überwiegenden Anzahl von Kodexanregungen. Im Geschäftsjahr 2016/17 hat das Unternehmen lediglich eine Anregung nicht vollständig umgesetzt:

Ziffer 2.3.3 des Deutschen Corporate Governance Kodex regt an, den Aktionären die Verfolgung der Hauptversammlung über moderne Kommunikationsmedien wie das Internet zu ermöglichen. Im Geschäftsjahr



CORPORATE GOVERNANCE

21 Bericht des
Aufsichtsrats

33 Corporate-Governance-
Bericht

2016/17 hat sich die CECONOMY AG (zum Zeitpunkt der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2016/17 noch firmierend als METRO AG) – wie in den Vorjahren – darauf beschränkt, nur die Rede des Vorstandsvorsitzenden über das Internet zu übertragen. Diese Praxis soll fortgesetzt werden.

Aufgaben- und Verantwortungsteilung zwischen Vorstand und Aufsichtsrat

Ein wesentliches Element der Corporate Governance deutscher Aktiengesellschaften ist die Trennung von Unternehmensführung und Unternehmenskontrolle. Bei der CECONOMY AG sind die entsprechenden Aufgaben und Verantwortungsbereiche zwischen Vorstand und Aufsichtsrat klar verteilt.

Die Geschäftsführungsbefugnis liegt beim Vorstand der CECONOMY AG, dem drei Mitglieder angehören. Er leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung. Zu den wesentlichen Führungsaufgaben des Vorstands zählen die Festlegung der Unternehmensziele und der Unternehmensplanung, die entsprechende strategische Ausrichtung der Gesellschaft und ihres Konzerns sowie dessen Steuerung und Überwachung. Darüber hinaus sichert der Vorstand die Verfügbarkeit von Investitionsmitteln, entscheidet über deren Vergabe innerhalb des Konzerns und trägt Verantwortung für die Gewinnung und Entwicklung hoch qualifizierter Führungskräfte.

Der Aufsichtsrat der CECONOMY AG setzt sich gemäß den einschlägigen Regelungen des Mitbestimmungsgesetzes, des Aktiengesetzes und der Satzung der Gesellschaft aus zehn Vertretern der Anteilseigner und zehn Vertretern der Arbeitnehmer sowie zu mindestens 30 Prozent jeweils aus Frauen beziehungsweise Männern (also aufseiten der Anteilseignervertreter und aufseiten der Arbeitnehmervertreter jeweils mindestens drei) zusammen. Der Aufsichtsrat berät den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung, auch im Hinblick auf das Erreichen der langfristigen Unternehmensziele. Dazu informiert der Vorstand den Aufsichtsrat und bezieht diesen in die Planungen für die weitere Entwicklung von CECONOMY ebenso ein wie in Entscheidungen über bedeutende Maßnahmen und Rechtsgeschäfte. Über die gesetzlich vorgesehenen Zu-

stimmungspflichtigen hinaus hat der Aufsichtsrat weitere eigene Zustimmungsvorbehalte für bestimmte Arten von Geschäften und Maßnahmen des Vorstands festgelegt. Der Aufsichtsrat bestellt zudem die Mitglieder des Vorstands oder beruft diese ab.

➤ Nähere Informationen zu den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats finden sich im Konzernanhang der CECONOMY AG – Nummer 56 Organe der CECONOMY AG und ihre Mandate.

➤ Die Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat, die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Ausschüsse des Aufsichtsrats sowie Angaben zu wesentlichen Unternehmensführungspraktiken beschreibt die jährliche Erklärung zur Unternehmensführung. Dort ist auch die Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG vollständig wiedergegeben. Die Erklärung zur Unternehmensführung ist auf der Website www.ceconomy.de unter der Rubrik Unternehmen – Corporate Governance abrufbar.

Ziele für die Zusammensetzung des Vorstands und des Aufsichtsrats

Zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben müssen Vorstand und Aufsichtsrat über ein breites Spektrum an Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen.

ANFORDERUNGEN AN DIE BESETZUNG DES VORSTANDS

Die Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Zusammensetzung und Besetzung des Vorstands erfolgen auf der Basis einer sorgfältigen Analyse der bestehenden und zukünftigen unternehmerischen Herausforderungen. Potenzielle Vorstandsmitglieder müssen nicht nur über eine grundlegende allgemeine Qualifikation verfügen, sondern für das Unternehmen in seiner konkreten Situation und in Anbetracht künftiger Aufgaben geeignet sein.

Bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern berücksichtigt der Aufsichtsrat auch die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Insbesondere achtet der Aufsichtsrat im Sinne des Kodex auf Vielfalt und strebt eine angemessene Berücksichtigung von Frauen an.



CORPORATE GOVERNANCE

21 Bericht des
Aufsichtsrats

33 Corporate-Governance-
Bericht

Im Geschäftsjahr 2016/17 gehörte dem Vorstand der CECONOMY AG beziehungsweise METRO AG noch keine Frau an. Im Geschäftsjahr 2016/17 hat der Aufsichtsrat abermals gemäß dem Gesetz zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen Zielgrößen und Fristen für die Erhöhung des Frauenanteils im Vorstand beschlossen. Nach Maßgabe des Gesetzes dürfen die Fristen jeweils nicht länger als fünf Jahre sein. Mit Blick auf die laufenden Bestellungen der aktuellen Mitglieder des Vorstands hat der Aufsichtsrat beschlossen, dass dem Vorstand der CECONOMY AG bis zum 30. September 2020 voraussichtlich keine Frau angehören wird. Diese Zielvorgabe hat der Aufsichtsrat jedoch verbunden mit einem längerfristigen Ausblick, wonach dem Vorstand langfristig, das heißt in einem Zeitfenster bis zum 30. Juni 2022, mindestens eine Frau angehören soll. Dies entspräche bei einer denkbaren Besetzung des Vorstands mit drei beziehungsweise vier Personen einer Quote von mindestens 25 Prozent.

ANFORDERUNGEN AN DIE BESETZUNG DES AUFSICHTSRATS

Um sicherzustellen, dass der Aufsichtsrat der CECONOMY AG die ihm obliegenden Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen kann, haben seine Mitglieder in der konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrats am 25. Juli 2017 konkrete Besetzungsanforderungen formuliert. Im Einzelnen sind dies:

Vielfalt

Mit der Zielsetzung Vielfalt verfolgt der Aufsichtsrat ein selbst gesetztes Diversitätskonzept, um sicherzustellen, dass sich die Mitglieder des Aufsichtsrats im Hinblick auf ihr Alter, ihren (Bildungs- und Berufs-)Hintergrund, ihre Erfahrung und ihre Kenntnisse so ergänzen, dass das Gesamtgremium auf einen möglichst vielfältigen Erfahrungsfundus und ein möglichst breites Kompetenzspektrum zurückgreifen kann.

Dem Aufsichtsrat soll eine ausreichende Anzahl an Mitgliedern angehören, die über internationale Erfahrung oder Expertise verfügen.

Die gesetzliche Geschlechterquote von 30 Prozent soll durch die Vertreter der Arbeitnehmer und der Anteilseigner getrennt erfüllt werden. Dies bedeutet, dass dem Aufsichtsrat auf jeder Seite mindestens drei weibliche beziehungsweise männliche Mitglieder angehören sollen.

Diese Zielsetzungen werden durch den Aufsichtsrat in seiner aktuellen Besetzung ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung erfüllt. Die Vertreter der Arbeitnehmer bringen Erfahrungen aus dem deutschen Geschäft des Konzerns sowie Verwaltungsfachwissen aus den wichtigsten Holding- und Querschnittsgesellschaften in Deutschland in den Aufsichtsrat ein. Auf Anteilseignerseite sind mehrere Mitglieder mit nationaler und internationaler Handlungsexpertise, aber auch mit spezifischer Expertise in den Bereichen Bank- und Finanzwesen vertreten. Ferner verfügen einzelne Mitglieder über weitreichende Erfahrungen im Hinblick auf die Versicherungswirtschaft oder auf Konsumgüter. Mehrere Vertreter der Anteilseigner bringen als ehemalige Führungskräfte spezifische Expertise in der Leitung von börsennotierten global tätigen Unternehmen in das Gremium ein. Durch einzelne weitere Vertreter der Anteilseigner verfügt das Gremium zudem über Fachwissen in den Bereichen Digitalisierung, Marketing und M & A.

Die Vertretung von Frauen und Männern im Aufsichtsrat der CECONOMY AG folgt den Vorgaben des Aktiengesetzes zur Sicherung einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen. Die Vertreter der Arbeitnehmer und der Anteilseigner erfüllen die für den Aufsichtsrat der CECONOMY AG geltende Geschlechterquote in Höhe von 30 Prozent gesondert. Dem Aufsichtsrat gehören derzeit (Stand: November 2017) fünf weibliche Mitglieder auf der Seite der Arbeitnehmer und vier weibliche Mitglieder auf der Seite der Anteilseigner an.

Unabhängigkeit des Aufsichtsrats

Mindestens sechs der zehn Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat sollen unabhängig im Sinne der Ziffer 5.4.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex sein.

Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats muss die Voraussetzungen zur Übernahme des Vorsitzes im Prüfungsausschuss erfüllen. Gemäß der Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses soll der Ausschussvorsitzende unabhängig sein.

Auch diese Zielsetzungen werden durch den Aufsichtsrat der CECONOMY AG in seiner aktuellen Besetzung erfüllt. Der Aufsichtsrat setzt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen aus zehn Vertretern der



CORPORATE GOVERNANCE

21 Bericht des
Aufsichtsrats

33 Corporate-Governance-
Bericht

Arbeitnehmer und zehn Vertretern der Anteilseigner zusammen. Mindestens sechs Vertreter der Anteilseigner sind unabhängig im Sinne der Ziffer 5.4.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Herr Dr. Hans-Jürgen Schinzler, zählt zu den im Sinne von Ziffer 5.4.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex unabhängigen Aufsichtsratsmitgliedern.

Besondere Anforderungen an die Besetzung des Prüfungsausschusses

Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats muss die Voraussetzungen zur Übernahme des Vorsitzes im Prüfungsausschuss erfüllen. Gemäß der Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses soll der Ausschussvorsitzende unabhängig sein und muss über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung sowie interne Kontrollverfahren verfügen (Financial Expert). Die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sollten über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen auf diesen Gebieten verfügen, möglichst ein Mitglied des

Prüfungsausschusses zusätzlich über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der Compliance.

Die aktuelle Besetzung des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats erfüllt diese Zielsetzungen. Der unabhängige Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Herr Dr. Hans-Jürgen Schinzler, verfügt über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung, Abschlussprüfung und interne Kontrollverfahren. Der stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Herr Jürgen Schulz, sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses, Frau Karin Dohm, Frau Sylvia Woelke, Herr Ulrich Dalibor, Herr Dr. Florian Funck, Herr Peter Küpfer und Herr Rainer Kuschewski, verfügen sämtlich über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen auf diesen Gebieten. Frau Sylvia Woelke verfügt aufgrund ihrer Tätigkeit im Bereich Corporate Risk Management & Internal Controls sowie aufgrund ihrer früheren Tätigkeit im Bereich Innenrevision zusätzlich über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der Compliance.



CORPORATE GOVERNANCE

21 Bericht des
 Aufsichtsrats

33 Corporate-Governance-
 Bericht

Verteilung von Kompetenzen im Aufsichtsrat der CECONOMY AG¹



¹ Kompetenzen gemäß Beschlussfassung zum Kompetenzprofil vom 25. Juli 2017



CORPORATE GOVERNANCE

21 Bericht des
Aufsichtsrats

33 Corporate-Governance-
Bericht

POTENZIELLE INTERESSENKONFLIKTE IM AUFSICHTSRAT/DAUER DER ZUGEHÖRIGKEIT UND ALTERSGRENZE

Um potenziellen Interessenkonflikten vorzubeugen, ist die Wahrnehmung von Organfunktionen und Beratungsaufgaben sowie Mitgliedschaften in Kontrollgremien in- und ausländischer direkter, wesentlicher Konkurrenzunternehmen unvereinbar mit einer Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Gesellschaft.

Die Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat beträgt zehn Jahre. Die Amtsperiode für Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat soll in der Regel drei Jahre betragen. Die Feststellung begründeter Ausnahmen von diesen Regelfällen erfolgt jeweils nach eigenem, pflichtgemäßem Ermessen durch den Aufsichtsrat.

Zur erstmaligen Wahl als Mitglied des Aufsichtsrats sollen im Regelfall nur Kandidaten vorgeschlagen werden, die zum Zeitpunkt ihrer erstmaligen Wahl nicht älter als 65 Jahre sind. Allgemein sollen zur Wahl als Mitglied des Aufsichtsrats im Regelfall nur Kandidaten vorgeschlagen werden, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl nicht älter als 71 Jahre sind. Die Feststellung begründeter Ausnahmen von diesen Regelfällen erfolgt jeweils nach eigenem, pflichtgemäßem Ermessen durch den Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat der CECONOMY AG erfüllt aktuell auch diese Zielsetzungen. Kein Mitglied des Aufsichtsrats übt ein Aufsichtsmandat bei direkten, wesentlichen Konkurrenzunternehmen aus. Auch die selbst gesetzten Regeln für die Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat der CECONOMY AG wurden im Geschäftsjahr 2016/17 ohne Feststellung eines Ausnahmefalls eingehalten. Zwar haben aktuell zwei Mitglieder des Aufsichtsrats bereits das 71. Lebensjahr vollendet, diese werden dem Gremium jedoch aufgrund ihrer jeweils laufenden Amtszeiten noch weiter bis zur Beendigung der Hauptversammlung 2018 beziehungsweise 2021 angehören und waren daher im vergangenen Geschäftsjahr der Hauptversammlung nicht als Kandidaten zur Wahl als Mitglieder des Aufsichtsrats vorzuschlagen. Ferner hatte der Aufsichtsrat der METRO AG in beiden Fällen bereits einen begründeten Ausnahmefall festgestellt. Die fundierten individuellen Kenntnisse und Erfahrungen der betroffenen

Mitglieder wurden als besonders wertvoll für die künftige Aufsichtsratsarbeit bewertet.

Compliance und Risikomanagement

Compliance und Risikomanagement sind integrale Bestandteile der wertorientierten Unternehmensführung von CECONOMY.

Die geschäftlichen Aktivitäten von CECONOMY unterliegen vielfältigen Rechtsvorschriften und selbst gesetzten Verhaltensstandards. Die Maßnahmen zur Einhaltung dieser Regeln hat die CECONOMY AG in dem konzernweiten Compliance-Management-System gebündelt.

Das Compliance-Management-System zielt darauf ab, Regelverstößen im Unternehmen und im Konzern systematisch und dauerhaft vorzubeugen, diese aufzudecken und zu sanktionieren. Dazu identifiziert CECONOMY regelmäßig verhaltensbedingte Compliance-Risiken, etabliert die erforderlichen organisatorischen Strukturen und lässt die Risiken konsistent durch die jeweils verantwortlichen Fachbereiche steuern und kontrollieren. Im Rahmen des systematischen Berichtswesens werden die wesentlichen Compliance-Risiken und -Maßnahmen transparent dargestellt und dokumentiert. Durch interne Kontrollen und Prüfungshandlungen wird fortlaufend ermittelt, wie das Compliance-Management-System sinnvoll weiterzuentwickeln ist.

Das Risikomanagement von CECONOMY ist ein systematischer, den gesamten Konzern umfassender Prozess, der das Management dabei unterstützt, Risiken und Chancen zu identifizieren, zu bewerten und zu überwachen beziehungsweise zu steuern. In diesem Prozess bilden somit das Risiko- und das Chancenmanagement eine Einheit. Das Risikomanagement macht ungünstige Entwicklungen und Ereignisse frühzeitig transparent und analysiert ihre Auswirkungen, sodass das Unternehmen gezielt geeignete Maßnahmen zur Bewältigung der Risiken einleiten kann. Demgegenüber eröffnet das Chancenmanagement die Möglichkeit, sich ergebende Chancen frühzeitig zu erkennen und diese zu analysieren, um sie gezielt nutzen zu können. Ebenso wie das Compliance-Management-System wird auch das Risiko- und Chancenmanagement kontinuierlich weiterentwickelt.



CORPORATE GOVERNANCE

21 Bericht des
Aufsichtsrats

33 Corporate-Governance-
Bericht

Die Steuerung erfolgt darüber hinaus über das interne Kontrollsystem (kurz IKS). Im Geschäftsjahr 2016/17 hat die CECONOMY AG ihre Steuerungssysteme weiterentwickelt und an die sich nach dem Wirksamwerden der Abspaltung neu ergebende Struktur von CECONOMY angepasst.

➤ Weitere Informationen zu den Themen Compliance und Risikomanagement finden sich im zusammengefassten Lagebericht – Risiko- und Chancenbericht sowie in der Erklärung zur Unternehmensführung. Die Erklärung ist über die Website www.ceconomy.de unter der Rubrik Unternehmen – Corporate Governance zugänglich.

Transparente Unternehmensführung

Transparenz ist ein elementarer Bestandteil guter Corporate Governance. Ein wichtiges Medium zur Information der Aktionäre der CECONOMY AG, des Kapitalmarkts und der Öffentlichkeit ist die Website www.ceconomy.de. Neben vielfältigen Informationen über die Strategie, die Marken und das Geschäftsfeld von CECONOMY finden sich dort unter anderem die IR-Publikationen, Investor News sowie Ad-hoc-Mitteilungen und weitere rechtliche Mitteilungen. Auf der Website publiziert CECONOMY mit angemessenem Zeitvorlauf außerdem die Termine der wesentlichen wiederkehrenden Veröffentlichungen und Veranstaltungen (Umsatzmeldungen nach Ablauf eines Geschäftsjahres, Geschäftsberichte sowie Quartals- und Halbjahresfinanzberichte sowie Bilanzpressekonferenz und Hauptversammlung). Die Informationen, die im Rahmen der Bilanzpressekonferenz, bei Roadshows, Investorenkonferenzen und Informationsveranstaltungen für Privatanleger gezeigt wurden, stehen dort ebenso zur Verfügung.

Die Hauptversammlung

Die jährliche Hauptversammlung der CECONOMY AG gibt den Aktionären die Möglichkeit, ihre gesetzlichen Rechte wahrzunehmen, das heißt vor allem, ihr Stimmrecht – soweit vorhanden – auszuüben und Fragen an den Vorstand der Gesellschaft zu richten. Um den Aktionären die persönliche Wahrnehmung ihrer Rechte in der Hauptversammlung zu erleichtern, stellt die CECONOMY AG Dokumente und Informationen im Vorfeld jeder Hauptversammlung auf ihrer Website zur Verfügung.

Das Anmelde- und Legitimationsverfahren für die Hauptversammlungen der CECONOMY AG entspricht den Vorgaben des deutschen Aktienrechts sowie internationalen Standards. Jeder Aktionär, der an einer Hauptversammlung der CECONOMY AG teilnehmen und dort gegebenenfalls sein Stimmrecht ausüben möchte, muss sich anmelden und einen Nachweis über seine Berechtigung zur Teilnahme und gegebenenfalls Ausübung des Stimmrechts erbringen. Dazu ist ein in Textform und in deutscher oder englischer Sprache erstellter Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut ausreichend. Eine Hinterlegung von Aktien ist nicht erforderlich. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der betreffenden Hauptversammlung zu beziehen und muss der CECONOMY AG ebenso wie die Anmeldung zur Hauptversammlung unter der in der Einberufung zu diesem Zweck angegebenen Adresse in der nach Gesetz und Satzung vorgeschriebenen Frist zugehen. Die Einzelheiten der Anmelde- und Teilnahmebedingungen werden in der Einladung zu jeder Hauptversammlung bekannt gemacht.

Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben lassen. Die Vollmacht bedarf grundsätzlich der Textform. In bestimmten, in der Einladung zur Hauptversammlung beschriebenen Fällen gelten erleichterte Formvorschriften, zum Beispiel für Vollmachten an Kreditinstitute und Aktionärsvereinigungen.

Aktionäre können auch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter mit der Ausübung ihres Stimmrechts bevollmächtigen (Proxy Voting). Dabei gelten folgende Regeln: Außer der Vollmacht müssen die Aktionäre auch Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilen. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, gemäß diesen Weisungen abzustimmen. Aktionären, die zunächst an einer Hauptversammlung teilnehmen, diese aber vorzeitig verlassen möchten, ohne auf die Ausübung ihres Stimmrechts verzichten zu wollen, stehen die von der CECONOMY AG benannten Stimmrechtsvertreter auch während der Hauptversammlung zur Bevollmächtigung zur Verfügung. Das Recht, anderen Personen Vollmacht zu erteilen, wird dadurch selbstverständlich nicht berührt. Die Einzelheiten zur Stimmrechtsvertretung werden in der Einladung zu jeder Hauptversammlung bekannt gemacht.



CORPORATE GOVERNANCE

21 Bericht des
Aufsichtsrats

33 Corporate-Governance-
Bericht

Im Interesse der Aktionäre sorgt der Leiter der Hauptversammlung, im Regelfall der Vorsitzende des Aufsichtsrats, für eine zügige und effiziente Abwicklung der Hauptversammlung. Ziel ist es, eine ordentliche Hauptversammlung der CECONOMY AG spätestens nach vier bis sechs Stunden zu beenden.

Managers' Transactions, Aktienbesitz von Vorstand und Aufsichtsrat

Aufgrund von Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) haben die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats als Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen, Eigengeschäfte mit CECONOMY-Aktien oder CECONOMY-Schuldtiteln oder damit verbundenen Finanzinstrumenten der CECONOMY AG (zusammen sogenannte Managers' Transactions) mitzuteilen. Diese Meldepflicht gilt auch für Personen, die mit den vorbezeichneten Organmitgliedern in enger Beziehung stehen. Eine Meldepflicht besteht aber nicht, wenn das Gesamtvolumen der Geschäfte bis zum Ende des Kalenderjahres einen Betrag von 5.000 € nicht übersteigt.

➤ [Mitteilungen über Managers' Transactions im Geschäftsjahr 2016/17 wurden auf der Website www.ceconomy.de unter der Rubrik Investor Relations – Rechtliche Mitteilungen veröffentlicht.](http://www.ceconomy.de)

Abschlussprüfung

ABSCHLUSSPRÜFUNG 2016/17

Die Hauptversammlung der CECONOMY AG (zu diesem Zeitpunkt firmierend als METRO AG) hat am 6. Februar 2017 nach vorhergehender Durchführung des Ausschreibungs- und Auswahlverfahrens für die Abschlussprüfung 2016/17 gemäß Art. 16 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 16. April 2014 (Abschlussprüfungsverordnung) die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, (KPMG) zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2016/17 sowie zum Abschlussprüfer für die prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts des ersten Halbjahres des Geschäftsjahres 2016/17

gewählt. Der entsprechende Auftrag des Aufsichtsrats zur Durchführung der Abschlussprüfung berücksichtigte die Empfehlungen in Ziffer 7.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex.

KPMG hat dem Aufsichtsrat bis zum Abschluss der Prüfung im November 2017 keine Ausschluss- oder Befangenheitsgründe mitgeteilt. Auch bestanden keine Anhaltspunkte dafür, dass solche Gründe vorlagen.

Während der Durchführung der Prüfung gab es keine unerwarteten und für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen oder Vorkommnisse, sodass eine außerordentliche Berichterstattung des Abschlussprüfers an den Aufsichtsrat nicht erforderlich war. Der Abschlussprüfer hat keine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Entsprechenserklärung festgestellt.

UNABHÄNGIGKEIT DES ABSCHLUSSPRÜFERS

Der Abschlussprüfer erfüllt zwei wichtige Funktionen. Mit seiner Prüfungstätigkeit unterstützt er zum einen den Aufsichtsrat bei der Ausübung seiner Überwachungsaufgabe und schafft andererseits die Grundlage für das Vertrauen der Öffentlichkeit und insbesondere der Kapitalmarktteilnehmer in die Richtigkeit der Jahresabschlüsse und Lageberichte. Um beide Funktionen des Abschlussprüfers zu gewährleisten, ist die Unabhängigkeit des Prüfers von besonderer Bedeutung.

Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats der CECONOMY AG hat deshalb insbesondere auch die Aufgabe, sich von der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers zu überzeugen. Mit der Prüfung der Unabhängigkeit hat sich der Ausschuss auch im Geschäftsjahr 2016/17 befasst.

➤ [Ausführliche Informationen zum Thema Corporate Governance von CECONOMY sind auch auf der Website www.ceconomy.de unter der Rubrik Unternehmen – Corporate Governance abrufbar.](http://www.ceconomy.de)